

Gesetz vom mit dem das Burgenländische Gassicherheitsgesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008, LGBI. Nr. 47/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 19 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 20 Notifikationshinweis“*

2. *In § 2 Z 10 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:*

„11. Betreiber einer mitteilungspflichtigen Gasanlage: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist.“

3. *§ 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik bei Gasanlagen wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVWG (Österreichische Vereinigung für Gas und Wasserfach) sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.“

4. *In § 3 Abs 2, erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach Verordnung entfällt das Wort „zu“.*

5. *In § 11 Abs 1, zweiter Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „nach Vorliegen einer Bestätigung nach Abs. 2 Z 1“ eingefügt.*

6. *§ 11 Abs. 3 lautet:*

„(3) Nach Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefundes darf die Gasanlage in Betrieb genommen werden. Ein allfälliger Probetrieb endet nach Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefundes. Das Ausstellungsdatum des Abnahmebefundes gilt als Aufnahme des Betriebes. Die Betreiberin oder der Betreiber hat eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Abnahmebefunds bei einer bewilligungspflichtigen Gasanlage der Behörde, bei einer mitteilungspflichtigen Gasanlage dem Verteilerunternehmen, vorzulegen.“

7. *Dem § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:*

„Die Prüferin oder der Prüfer müssen über nachweisliche Kenntnisse über die in § 3 Abs. 1 geforderten technischen Richtlinien und Regelwerke verfügen. Werden Prüfungen und Abnahmebefunde von Mitarbeitern der unter Abs. 4 genannten Befugten durchgeführt beziehungsweise erstellt, so ist die Kenntnis der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke am Abnahmebefund zu bestätigen.“

8. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat die Prüferin oder der Prüfer alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers sofort zu veranlassen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.“

9. *In § 12 Abs 3, erster Satz wird die Zahl „zwölf“ durch die Zahl „fünfzehn“ ersetzt.*

10. *In § 12 Abs 3 entfällt der sechste Satz.*

11. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet, die Betreiberinnen und die Betreiber der an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen über deren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 oder 3 regelmäßig, jedenfalls alle 15 Jahre, schriftlich zu informieren.“

12. In § 16 Abs. 1 Einleitungssatz wird nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wortfolge „von 73“ eingefügt.

13. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf bestehende mitteilungspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei bis zum 30. April 2024 die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.“

14. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Z 11, § 3 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

15. Nach § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Informationsverfahren

Das Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich von Gasanlagen definierter Art ergibt sich ein fast ständiger Anpassungsbedarf an die sicherheitstechnischen Belange. Der Stand der Technik, der in diesem Bereich durch die Regeln des ÖVGW (Österreichische Vereinigung für Gas und Wasserfach) festgeschrieben wird, ändert sich sehr rasch.

Ziel:

Durch die vorliegende Novelle soll das Gassicherheitsgesetz modernisiert und an die heutigen Verhältnisse angepasst werden. So sind zum einen Verwaltungsvereinfachungen durch die Vorsehung von längeren Prüfintervallen bei einer noch zu vertretbaren Gewährung eines entsprechenden Sicherheitsstandards geplant, zum anderen haben die Betreiber von mitteilungspflichtigen Gasanlagen - unter gleichzeitiger Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der Gaserzeugung und Gastechnik - im Wege ihrer Eigenverantwortung von sich aus beziehungsweise über Aufforderung der Verteilerunternehmer ihre Verpflichtungen wahrzunehmen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Gassicherheitsgesetzes.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

EU - (EWR-) Konformität:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird Unionsrecht nicht berührt.

Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erfolgt zeitgleich zum Gesetzgebungsverfahren eine Notifikation. Deshalb darf erst mit Ablauf der Stillhaltefrist der Gesetzesentwurf erlassen werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keinen umweltpolitischen Bezug.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 2:

Da es immer wieder zu Diskussionen kommt, wer Betreiber einer mitteilungspflichtigen Gasanlage und somit auch verantwortlich für diese ist, war die Klarstellung in den Begriffsbestimmungen erforderlich. Die Anknüpfung an das Gaswirtschaftsgesetz ist dabei naheliegend.

Zu Z 3:

Es besteht Einverständnis der Energiereferenten, soweit sie auch mit dem Gaswesen befasst sind, darüber, dass die einschlägigen ÖVGW-Richtlinien als Stand der Technik den Gesetzesüberlegungen bzw. der Vollziehung zugrunde liegen. Bei Einhaltung dieser detaillierten sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Gasanlagen definierter Art zu stellen sind, wird von der Vermutung der Befolgung der einschlägigen Regeln der Technik ausgegangen.

Zu Z 4:

Hier wird durch die Formulierung die bisherige Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung einer (Gassicherheits-)verordnung in ihr Ermessen (kann) gestellt. Es ist geplant, mit der Novellierung des Gesetzes entweder die Verordnung dem Stand der Technik anzupassen indem die aktuellen Richtlinien verbindlich erklärt werden oder diese ersatzlos aufzuheben. Die Praxis wird zeigen, ob im Sinne der Z 2 infolge der rasch fortschreitenden Entwicklung im Bereich der Gasanlagen mit der Vermutung der Einhaltung des Stands der Technik das Auslangen gefunden werden kann, andernfalls die Landesregierung wieder eine Verordnung erlassen kann.

Zu Z 5:

Ein Probetrieb für die Einstellung der Gasanlage wird hinkünftig von der Bestätigung eines Befugten abhängig sein, der die Mindestkriterien für die Betriebssicherheit (Einhaltung der Aufstellungsbedingungen, die Festigkeit und Dichtheit der gesamten Gasanlage) zu attestieren hat.

Zu Z 6:

Das Ergebnis der Prüfung, das in einem Abnahmebefund ihren Niederschlag findet, hat unter anderem auch das Datum des Befundes auszuweisen. Dieses legt sohin künftig die Aufnahme des Betriebes fest. Im Falle der Vorlage eines Abnahmebefundes endet automatisch der Probetrieb.

Zu Z 7:

Die Bestimmung soll gewährleisten, dass, falls die Prüfung durch Mitarbeiter von Befugten vorgenommen werden, diese ebenfalls Kenntnisse über die einschlägigen Richtlinien und Regelwerke aufweisen. Derartige Fähigkeiten werden etwa durch den regelmäßigen Besuch von Kursen bei entsprechenden Fachfirmen beziehungsweise Vereinigungen erworben.

Zu Z 8:

Bei Gefahr in Verzug haben die Prüfer notwendige Sofortmaßnahmen auf Kosten der Betreiber zu veranlassen. Ein Zuwarten für eine Beauftragung Dritter zwecks Behebung der Mängel ist bei einer befürchteten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht angebracht.

Zu Z 9:

Die bisherige zwölfjährige Frist für die wiederkehrende Überprüfung von mitteilungspflichtigen Anlagen wurde mit der Nacheichfrist für Balgengaszähler nach den Regelungen des Maß- und Eichgesetzes gleichgeschaltet. Durch die Verlängerung dieser Nacheichfrist auf fünfzehn Jahre war entsprechend zu reagieren, da es Sinn macht, die Gasanlage, bei gleichzeitiger Kontrolle des Gaszählers, wiederkehrend prüfen zu lassen.

Zu Z 10:

Die Vorlage einer Ausfertigung des Prüfbefundes der wiederkehrenden Überprüfung durch den Prüfer an den Verteilerunternehmer konnte zwecks Vereinfachung entfallen. Diesen hat der Betreiber der Gasanlage ohnehin bereits schon jetzt bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. An Stelle dessen wurde der Verteilerunternehmer verpflichtet, die an sein Netz angeschlossenen Betreiber regelmäßig über ihre Verpflichtungen, die sich gemäß § 12 Abs. 1 oder 3 leg. cit. ergeben, schriftlich zu informieren (vgl. § 13 Abs. 4 neu). Im Wege ihrer Eigenverantwortung haben die Betreiber der Anlage, sofern sie nicht ohnehin entsprechende Wartungsverträge abgeschlossen haben, über Erinnerung der Verteilerunternehmer diese fünfzehnjährigen Prüffristen ihrer Gasanlage wahrzunehmen.

Zu Z 11:

Wie bereits unter Z 9 dargestellt, hat der Verteilerunternehmer durch die Neuregelung nunmehr die Verpflichtung, die an sein Netz angeschlossenen Betreiber von Gasanlagen regelmäßig über deren Verpflichtung schriftlich zu informieren.

Zu Z 12:

Die Einziehung einer Mindeststrafe von 73 Euro erklärt sich mit dem Umstand, dass im Falle einer Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange bei einer Gasanlage) diese als durchaus hoch einzustufen ist. Der Unrechtsgehalt einer Übertretung hat sich auch in der Strafdrohung wieder zu finden.

Zu Z 13:

Die Praxis hat gezeigt, dass aus organisatorischen Gründen bei tausenden bestehenden mitteilungs-pflichtigen Gasanlagen im Burgenland die ursprünglich festgesetzte Frist für die wiederkehrenden Überprüfungen nicht ausreicht. Eine entsprechende Erstreckung war zwecks flexiblerer Handhabung deshalb notwendig.